

SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Mit den Änderungen der
77. Mitgliederversammlung
vom 20. Juni 2009

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie
in Deutschland (AGT)

Bundesfachschaft Katholische Theologie

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Initiative gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie in Deutschland“, abgekürzt „AGT“.
- (2) Sitz der AGT ist der Wohnort einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers oder ein extra eingerichtetes Büro.

§ 2 Zweck

- (1) Die AGT versteht sich als Forum der Studierenden der Katholischen Theologie an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, die in Fachschaften, Mentoraten, Theologinnen- oder Theologenkreisen oder ähnlichen Gruppen zusammengeschlossen sind.
- (2) Die AGT informiert
 - a) über Arbeit und Initiativen ihrer Mitgliedsgruppen und ihre eigene Arbeit sowie
 - b) die Mitgliedsgruppen über Entwicklungen, Planungen und Perspektiven, die für Theologiestudierende von Bedeutung sind.
- (3) Die AGT koordiniert Projekte ihrer Mitgliedsgruppen und regt zur Zusammenarbeit an.
- (4) Die AGT sucht im Namen ihrer Mitgliederversammlung bzw. ihrer Mitgliedsgruppen die Kooperation mit anderen Gruppen, Vereinen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung oder Zusammensetzung sowie mit Fachleuten.
- (5) Die AGT tritt in der Öffentlichkeit im Namen ihrer Mitgliedsgruppen unabhängig von deren Erscheinen auf der Mitgliederversammlung auf.

§ 3 Organisationsform

Organe der AGT sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Ausschüsse und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AGT dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Zur aktiven und passiven Mitgliedschaft in der AGT sind Fachschaften, Mentorate, Theologinnen und Theologenkreise und ähnliche Gruppen von Studierenden der Katholischen Theologie in Deutschland berechtigt.
- (2) Zur passiven Mitgliedschaft in der AGT sind auch natürliche Personen berechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt werden. Der Antrag setzt die Zustimmung zu Satzung und Geschäftsordnung und die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung voraus.
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Mitgliedsgruppe oder mit dem Tod des passiven Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, gerichtet an die Geschäftsführung, oder
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgruppen oder passiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (5) Ohne besonderen Beschluss verliert eine Mitgliedsgruppe die aktive Mitgliedschaft und wird zur passiven Mitgliedsgruppe, wenn sie an drei ordentlichen Mitgliederversammlungen in Folge nicht teilgenommen hat. Nach jedem Fehlen auf einer Mitgliederversammlung ergeht eine besondere Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Teilnahme an der nächsten Mitgliederversammlung. Die aktive Mitgliedschaft kann durch erneute Teilnahme an der Mitgliederversammlung wieder erworben werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird zum 01. April des laufenden Jahres erhoben. Über die Höhe des Beitrags für Mitgliedsgruppen bzw. passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern. Ihre Arbeit umfasst Finanzen, Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit und interne Koordinierung der AGT.
- (2) Die Geschäftsführung wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres gewählt.

- (3) Scheiden Mitglieder aus der Geschäftsführung während der laufenden Periode aus, so werden bei der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend Mitglieder für den Rest der Amtszeit in der Geschäftsführung nachgewählt. Im Bedarfsfall kann die übrige Geschäftsführung einen weiteren Geschäftsführer bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen. Mitglieder der Geschäftsführung können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die AGT in der Öffentlichkeit im Rahmen der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- (6) Ist es der Mitgliederversammlung nicht möglich, eine Geschäftsführung zu wählen, überträgt sie deren Aufgabe kommissarisch an eine Mitgliedsgruppe.

§ 7 Die Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können von allen Mitgliedsgruppen ohne Wahlen gebildet werden, um Themen für anstehende Mitgliederversammlungen vorzubereiten oder nachzubereiten.
- (2) Die dort erarbeiteten Ergebnisse müssen durch die MV abgestimmt werden.
- (3) Die Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGT. Ihr gehören alle Mitgliedsgruppen als stimmberechtigte Mitglieder an. Als nichtstimmberichtigte Gäste werden Vertreterinnen und Vertreter folgender Gruppen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen:
 - AGT-Förderverein,
 - Forum Hochschule und Kirche (FHOK),
 - Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh),
 - Interessierte am Beruf der/des PastoralreferentIn (IPRI),
 - Konferenz der MentorInnen und AusbildungsleiterInnen (KMA-PR),
 - die Konferenz der LehramtsmentorInnen (KMS)
 - Bundesvertretung der Theologiestudierenden Österreichs (BTÖ),
 - Österreichische Konferenz Theologiestudierender (ÖKT),

- Verband von Fachschaften der theologischen Fakultäten und Seminare aller christlichen Konfessionen der Schweiz (Interfac),
- Seminarsprecherkonferenz (SSK),
- Vertreter/innen von Arbeitskreisen der AGT.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Semester zusammen. Sie wird nach § 2 der Geschäftsordnung von der Geschäftsführung einberufen.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedsgruppen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsführung bekannt gemacht werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der 50. Ordentlichen Mitgliederversammlung der AGT vom 26. bis zum 28. Mai 1995 in Freiburg beschlossen und tritt am 28. Mai 1995 in Kraft. Sie wurde am 29. November 2003 auf der 67. ordentlichen Mitgliederversammlung in Worms, am 10. Juni 2006 auf der 72. ordentlichen Mitgliederversammlung in Bad Dürkheim geändert zuletzt am 20. Juni auf der 77. ordentlichen Mitglieder-versammlung in Bochum geändert.

GESCHÄFTSORDNUNG

für Mitgliederversammlungen

der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie
in Deutschland (AGT)

Bundesfachschaft Katholische Theologie

I. VORBEREITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

§ 1 Einberufung

- (1) Die MV wird von der Geschäftsführung (GF) nach § 8 Abs. 2 der Satzung der AGT mindestens einmal im Semester einberufen.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der satzungsgemäßen aktiven Mitgliedsgruppen der AGT ist von der GF eine MV einzuberufen. Die Frist nach § 2 Abs. 2 verkürzt sich dann jeweils um die Hälfte.
- (3) Kommt die GF innerhalb von 14 Tagen diesem Antrag nicht nach, so können die Antragstellenden selbst die MV gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 einberufen.

§ 2 Fristen

- (1) Die Einladung zur MV ist schriftlich zuzustellen:
 - a) allen Mitgliedsgruppen sowie den passiven Mitgliedern,
 - b) allen Mitgliedern der Ausschüsse und den in § 8 Absatz 1 der Satzung genannten Gastgruppen,
 - c) und allen von der GF geladenen Gästen.
- (2) Die Einladungen sind spätestens 30 Tage (Datum des Poststempels) vor der MV zu verschicken.
- (3) Die Einladung muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der einberufenen MV,
 - b) die vorläufige Tagesordnung der MV (vTO),
 - c) Anträge zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung der AGT und
 - d) sonstige Unterlagen, d. h. u. a. eingegangene Beschlussvorlagen aus Mitgliedsgruppen, Ausschüssen oder Geschäftsführung, erstellte Unterlagen zu den Punkten der vTO.

§ 3 Organisation

Die organisatorische Vorbereitung der MV erfolgt durch die Geschäftsführung, einen dafür gegründeten Ausschuss und/oder durch die gastgebende Mitgliedsgruppe.

II. VERLAUF DER MV

§ 4 Verhandlungsleitung

- (1) Ein Mitglied der Geschäftsführung eröffnet und schließt die MV.
- (2) Für die Dauer der Verhandlung bestimmt die Mehrheit aller Anwesenden eine Verhandlungsleitung (VL). Diese leitet die Debatte und die Abstimmungen. Die VL muss nicht aus stimmberechtigten Mitgliedern der MV bestehen.
- (3) Die VL interpretiert für die laufende Sitzung die GO. Bei Widerspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliedsgruppen werden durch eine beliebige Anzahl von Delegierten vertreten.
- (2) Jede Mitgliedsgruppe hat 2 Stimmen. Jede/jeder Delegierte besitzt maximal eine Stimme. Stimmenkumulation ist nicht möglich. Stimmendelegation ist nur gruppenintern möglich.
- (3) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind dann stimmberechtigt, wenn sie von ihrer Mitgliedsgruppe delegiert sind.
- (4) Alle anwesenden Tagungsteilnehmer/innen haben Rede- und Antragsrecht.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der MV ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller satzungsgemäß aktiven Mitgliedsgruppen durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der MV durch die VL festzustellen.
- (3) Die MV gilt nach Erklärung der Beschlussfähigkeit durch die VL so lange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten das Gegenteil festgestellt wird.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die MV ist öffentlich.
- (2) Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mit derselben Mehrheit beschließt die MV Ausnahmen.

(3) Delegierte und die Mitglieder der Ausschüsse können nicht ausgeschlossen werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die TO muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung,
- b) Bestellung der Protokollantinnen/Protokollanten,
- c) Wahl der Verhandlungsleitung,
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) Festlegung der endgültigen TO,
- f) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden MV,
- g) Bericht der GF gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung und mindestens einmal pro Jahr den Finanzbericht,

(2) Dem Punkt g) nach Abs. 1 folgt auf Verlangen ohne Abstimmung eine Debatte.

(3) Bei MVen nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung entfällt der Punkt g) nach Abs. 1. Stattdessen erfolgt der Bericht der Antragstellenden.

(4) Eine Erweiterung der vTO um Anträge auf Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung ist ausgeschlossen.

(5) Nach Festlegung der TO können Änderungen der TO nur mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegierten beschlossen werden.

III. BERATUNG UND ABSTIMMUNG

§ 9 Beratungsordnung

Die VL führt die Redner/innenliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei GO-Anträgen wird die Redner/innenliste unterbrochen.

§ 10 GO-Anträge

(1) Ein GO-Antrag wird durch Heben beider Hände der VL angezeigt. Er darf sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. GO-Anträge sind:

- a) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Schluss der Redner/innenliste,
 - c) Begrenzung der Redezeit,
 - d) Nichtbefassung,
 - e) Vertagung,
 - f) Übergang zur TO und
 - g) Hinweis zur GO.
- (2) GO-Anträge sind nach Ende der im Gang befindlichen Wortmeldung sofort zu behandeln.
- (3) Ein GO-Antrag ist angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird.
- (4) Bei Gegenrede ist nach Anhörung derselben sofort abzustimmen. GO-Anträge sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung alle stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Soweit Satzung und GO nichts anderes bestimmen, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, wobei Enthaltungen als Nein-Stimmen gezählt werden (absolute Mehrheit).
- (3) Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (4) Vor Eröffnung der Abstimmung sind die abzustimmenden Anträge zu verlesen. Auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten sind Anträge zu teilen.
- (5) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der weitergehende Antrag wird durch die VL ermittelt (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 der GO).
- (6) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen einer/eines stimmberechtigten Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Während einer Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.
- (8) Eine Abstimmung ist nur während der laufenden MV anfechtbar. Über die Anfechtung entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

- (9) Gefasste Beschlüsse einer MV können innerhalb dieser MV nur mit Zweidrittel-Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 12 Entlastung der Geschäftsführung

- (1) Zum Ende der Amtszeit der GF findet eine Entlastung statt.
- (2) Die Entlastung für den Bereich der Finanzen setzt die Vorlage des Finanzberichtes voraus. Sie findet spätestens auf der ordentlichen MV statt, die dem zu verantwortenden Geschäftsjahr folgt.

§ 13 Wahlen

- (1) Passives Wahlrecht genießen alle anwesenden Personen.
- (2) Abwesende Personen besitzen passives Wahlrecht, wenn sie der MV schriftlich ihr Einverständnis zur Kandidatur und zur Wahl erklärt haben.
- (3) Die Wahlleitung (WL) wird von der MV bestimmt. Die WL verliert das passive Wahlrecht.
- (4) Die WL eröffnet die Kandidat/inn/enliste und schließt sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Kandidat/inn/enliste ist nur auf Beschluss der MV neu zu eröffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Kandidat/inn/enliste zu verlesen.
- (5) Auf Verlangen einer/eines Delegierten findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich, es sind nur die stimmberechtigten Delegierten anwesend. Während der Personaldebatte müssen alle für das Amt zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten den Verhandlungsraum verlassen und können nur zur Beantwortung von Fragen wieder hereingerufen werden. Es wird kein Protokoll geführt.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten darf höchstens eine Stimme entfallen.
- (7) Wahl der Geschäftsführung: Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß § 13 Abs. 7 der GO.
- (8) Auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten muss geheim gewählt werden.

- (9) Mitglieder der Geschäftsführung können durch ein konstruktives Misstrauensvotum für die Dauer der jeweils laufenden Amtszeit abgewählt werden. Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum muss schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der GF eingegangen sein.
- (10) Das konstruktive Misstrauensvotum ist angenommen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

IV. PROTOKOLL

§ 14 Erstellung des Protokolls

- (1) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Bestellung der Protokollant/inn/en ist die MV verantwortlich.
- (2) Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, behandelte Gegenstände, Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnisse sowie einer Liste der Anwesenden mit Feststellung der Stimmberechtigten und Gruppenzugehörigkeit enthalten.
- (3) Das Protokoll ist von den Protokollant/inn/en und einem Mitglied der GF zu unterzeichnen.

§ 15 Bekanntgabe des Protokolls

Das Protokoll ist spätestens dreißig Tage nach Ende der MV von der Geschäftsführung allen Anwesenden zugänglich zu machen.

V. AUSSCHÜSSE

§ 16 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Themen Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der AGT und sind ihr verantwortlich. Sie erstatten auf der MV durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder durch eine beauftragte Person Bericht. Minderheitsberichte sind zulässig.

(2) Die Ausschüsse regeln ihre internen Angelegenheiten selbst.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser GO bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten erst nach Abschluss derjenigen MV in Kraft, auf welcher sie beschlossen worden sind.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende geänderte GO tritt nach ihrer Annahme durch die 71. ordentliche Mitgliederversammlung in Bad Dürkheim am 11. Juni 2006 in Kraft. Sie wurde erstmals auf der 77. ordentlichen Mitgliederversammlung in Bochum am 20. Juni 2009 geändert.